

Auszug aus dem Vertrag zur Verwaltung von Eigentümergeinschaften durch die WIGewe mbH Wittenberg

Die aufgeführten Leistungen entsprechen dem Grunde nach dem Umfang einer üblichen Immobilienverwaltung. Für jeden Auftraggeber bzw. jede Eigentümergeinschaft können wir ein individuelles Verwaltungspaket mit den gewünschten Leistungen vereinbaren und zusammenstellen.

Zum Aufgabenbereich der Verwalterin gehören insbesondere:

1. Durchführung der jährlichen ordentlichen Eigentümerversammlung. Führung der Beschlussammlung. Auf Verlangen das Durchführen von außerordentlichen Eigentümerversammlungen. Beschlüsse der Wohneigentümergeinschaft umsetzen und für die Durchführung der Hausordnung zu sorgen.
2. Die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. In dringenden Fällen sonstige, zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Ermessen und kaufmännisch vernünftig, zu treffen.
4. Lasten- und Kostenbeiträge anfordern, in Empfang nehmen und abführen, soweit es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten der Wohnungseigentümer handelt.
5. Alle Zahlungen und Leistungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen, insbesondere das monatliche Hausgeld.
6. Über das Hausgeld wird jährlich einmal und zwar nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, durch den Verwalter abgerechnet.
7. Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils dienlich sind.
8. Die Wohnungseigentümer gerichtlich, außergerichtlich und in jeder Art von Vollstreckungsverfahren gegenüber Gemeinschaften und/oder Dritten im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft in Angelegenheiten der Verwaltung zu vertreten.
9. Nachbarrechtliche Zustimmungen in Baugenehmigungsverfahren abzugeben oder zu verweigern, nach Zustimmung bzw. Beschluss der Gemeinschaft.
9. Der Verwalter ist verpflichtet, Gelder der Wohnungseigentümer von seinem Vermögen gesondert zu halten.